

SATZUNG

des Haus- und Grundeigentümergevereins Horb a. N. e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Haus- und Grundeigentümergeverein Horb, im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Horb a. N.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu beraten und zu betreuen.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
 - a) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus- und Grundeigentümer von Horb, Empfingen und Eutingen und Umgebung zu fördern.
 - b) Einrichtungen für die Beratung und Betreuung der Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht, und deren Wohnsitz, bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches oder in den umliegenden Orten gelegen ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

Mitglieder können auch Personen sein, die Interessen und Ziele des Vereins fördern, ohne selbst Eigentümer eines Grundstücks zu sein.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstandsvorsitzende zusammen mit dem Ausschuss.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise um das Haus- und Grundeigentum verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Austritt von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein bis 01. Juli durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Jahresschluss, werden durch den Austritt nicht berührt.

3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhörung des Auszuschließenden durch den Vereinsausschuss erfolgen:
 - a) bei grober Verletzung der Satzung des Vereins,
 - b) wegen Bestrebung oder Maßnahmen, die gegen die Interessen des Vereins oder die gemeinsamen Interessen des Haus-, und Grundeigentums verstoßen,
 - c) wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages und erfolgter zweimaliger Mahnung,
 - d) aus einem sonstigen wichtigen Grunde, insbesondere bei Schädigung des Ansehens der Organisation in der Öffentlichkeit.
3. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
4. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen, zu fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vereinsausschuss.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 10 Kalendertage. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen oder durch Anschreiben (auch elektronisch, zB. per email) an jedes Mitglied.

4. Sollen in der Mitgliederversammlung Wahlen stattfinden, so ist dies in der Einladung gemäß § 16 ausdrücklich festzustellen.

5. Die Mitgliederversammlung kann als Organ des Vereins Beschlüsse außerhalb von Wahlen fassen. Sie binden den Vorstand bei der Leitung des Vereins an den Inhalt des gefassten Beschlusses. Jedes Mitglied ist berechtigt bis spätestens 20 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung Beschlussanträge an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand setzt diese Anträge auf die Tagesordnung. Während der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellte Beschlussanträge aus der Mitte der Versammlung sind nur dann zur Abstimmung zu bringen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorher beschließt.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes, sowie des Vereinsausschusses.
- b) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts.
- c) Erteilung der Entlastung für den Vorstand und den Ausschuss.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Benennung von Kassenprüfern.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Satzungsänderungen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

2. Beschließt der Vereinsausschuss die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder wird dies von mindestens 10 von Hundert der Mitgliedern unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand zur Einberufung verpflichtet.

3. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von einer Woche, die in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden kann.

§ 15 Wahlen

1. Die Wahlen des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses erfolgt in geheimer Abstimmung in einer Wahlmitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung muss als Wahlversammlung in der Einladung bezeichnet sein. In der Einladung sind die Bewerber zu benennen, die sich für eine Position im Vorstand oder im Vereinsausschuss haben nominieren lassen. Sie müssen der Nominierung gegenüber dem Vorstand schriftlich zustimmen. Auf der Tagesordnung einer Wahlmitgliederversammlung können auch andere Themen benannt werden.

2. Die Wahlen zum Vorstand, bestehend aus der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und schriftlich. Vor dem Wahlgang wird für alle an dieser Wahlmitgliederversammlung anstehenden Wahlen ein Wahlausschuss aus der Mitte der Versammlung benannt. Er besteht aus drei Mitgliedern, denen auch die Auszählung der Stimmen und die Verkündung des Wahlergebnisses obliegt. Die Benennung des Wahlausschusses erfolgt durch den amtierenden Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter.

3. Wahlvorschläge zu allen zu besetzenden Positionen sind spätestens 20 Kalendertage vor dem Termin der Wahlmitgliederversammlung an den Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen nicht berücksichtigt werden. Anstehende Wahlen werden in der dem Termin vorangehenden Mitgliederversammlung mit der Aufforderung angekündigt, Wahlvorschläge an den Vorstand einzureichen.

4. Bei Wahlen zum Vorstand (Vorstandsvorsitzender und sein Stellvertreter) ist derjenige Bewerber gewählt, der bei mehreren Bewerbern die höchste Stimmenzahl auf sich vereint. Ist nur ein Bewerber vorhanden, ist dieser gewählt, wenn er mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Wahlmitgliederversammlung auf sich vereint.

5. Bei Wahlen zum Vereinsausschuss hat jedes Mitglied so viele Stimmen, die auf dem Wahlzettel an Bewerber zu vergeben sind, wie Bewerber auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, höchstens jedoch zehn Stimmen. Das wahlberechtigte Mitglied kann jedem Bewerber maximal eine Stimme geben. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinen, maximal jedoch die ersten zehn Bewerber, soweit jeder einzelne Bewerber mindestens ein Viertel der Stimmen der Wahlmitgliederversammlung auf sich vereint.

6. Kommt es bei einer Wahl zur Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten, so findet noch in derselben Wahlmitgliederversammlung zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt.

7. Steht bei Wahlen zum Vorstand (Vorstandsvorsitzender und/oder sein Stellvertreter) ein Kandidat ohne Gegenkandidat zur Wiederwahl auf diese Position an, die er schon mindestens eine Wahlperiode lang innehatte, so kann die Wahlmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschließen, dass auch die Wahl in offener Abstimmung per Handzeichen erfolgt. Dies gilt auch für die Wahl der Ausschussmitglieder, wenn sich der bisherige Ausschuss geschlossen ohne weitere Kandidaten zur Wiederwahl stellt.

§ 16 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinn des §§ 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Beide können den Verein allein vertreten.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit im Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers.

3. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann im Einvernehmen mit dem Ausschuss zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

§ 17 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vorstand steht der Vereinsausschuss zur Seite. Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören, er beschließt einmal im Kalenderjahr mit einfacher Mehrheit den Vereinshaushalt, wofür ihm vom Vorstand ein Entwurf vorgelegt wird und hat im übrigen beratende Funktion. Er besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn von der Wahlmitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Die Ausschussmitglieder sollen aus eigener ausgeführter beruflicher Tätigkeit über besondere Kenntnisse im Bereich der Immobilienwirtschaft im weitesten Sinne verfügen.

2. Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann festlegen inwieweit Beschlüsse des Vereinsausschusses über den Haushaltsbeschluss hinaus den Vorstand bei der Leitung des Vereines binden. Sie ist einstimmig zu beschließen unter Einschluss der Stimmen des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters. Existiert eine Geschäftsordnung, so gilt sie über die Wahlperiode des Ausschusses hinaus bis zu einer Änderung oder Neufassung. Für Änderungen und Neufassungen der Geschäftsordnung bedarf es wiederum einstimmiger Beschlüsse.

3. Gilt keine Geschäftsordnung, leiten der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter die Sitzung des Ausschusses, der dann mit Ausnahme des Haushaltsrechts ausschließlich beratend tätig ist.

4. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden für drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses während der Wahlperiode aus dem Ausschuss aus, so kommt es nur dann zu einer Nachwahl, die bis zum Ende der Wahlperiode gültig ist, wenn durch das Ausscheiden des Mitglieds die Gesamtanzahl der Ausschussmitglieder unter sechs Mitglieder sinkt.

§ 18 Gemeinsame Vorschriften für die Organe des Vereins

Die Beschlüsse des Ausschusses sowie der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die jeweils vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Ausschussmitgliedern wird für Ihre Tätigkeit neben dem Ersatz der Auslagen eine Vergütung gewährt, über deren Höhe bezüglich des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters die Ausschussmitglieder und bezüglich der Ausschussmitglieder der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter entscheiden.

§ 19 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

2. Beschlussvorlagen zur Satzungsänderungen können entweder auf Antrag des Vorstandes oder mit schriftlichem Antrag an den Vorstand, der von der Hälfte der aktuellen Vereinsmitglieder unterzeichnet sein muss, zur Abstimmung gestellt werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder und einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 2 Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit dreiviertel Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.

3. Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

§ 21 Datenschutzregelung

Mit der Aufnahme erhebt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds:

- Vollständigen Namen
- Titel, akademischer Grad*,
- Anschrift
- Telefon-, Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse*
- Geburtsdatum*
- Bankverbindung

*sofern das Mitglied nicht widerspricht.

Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergegeben es sei denn, dies dient der Wahrung berechtigter Interessen des Vereins gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.